

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Innere Verwaltung - Abteilung Gemeinden**

IVW3-LG-1244001/059-2014

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

Mag. Johannes Landsteiner

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12578

Datum

14. Oktober 2014

Betrifft

Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (2. GBGO-Novelle 2014); Regierungsvorlage

## HOHER LANDTAG!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 15.10.2014

Ltg.-**493/G-3/1-2014**

Ko-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

### Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 (2. GBGO-Novelle 2014) enthält folgende Punkte:

1. Schaffung einer Zuständigkeit des Stadtsenates bei bestimmten dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen in Hinblick auf die Sonderstellung der Organe der Statutarstädte nach dem STROG, LGBl. 1026
2. Anpassung der Verweisungen auf bundesgesetzliche Bestimmungen.

### Kompetenzlage:

Als kompetenzrechtliche Grundlage für den Entwurf dient Art. 21 B-VG.

### Auswirkungen auf das Klimabündnis

Die beabsichtigten Änderungen haben keinerlei Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele.

Informationsverpflichtung gemäß Art. 21 Abs. 4 letzter Satz B-VG:

Der verfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsverpflichtung soll nach Beschlussfassung durch die NÖ Landesregierung Rechnung getragen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund, Land NÖ, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind durch den Gesetzesentwurf keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

**Besonderer Teil:**

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Art. I Z. 1 bis 7 (§ 8 Abs. 2, § 10 Abs. 5, § 14 Abs. 5, § 16 Abs. 1, § 16 Abs. 6, § 20 Abs. 2 und 3):

Das Stadtrechtsorganisationsgesetz erklärt den Gemeinderat für die allgemeinen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten der Bediensteten der Stadt und den Stadtsenat für die konkreten Personalangelegenheiten für zuständig. Die dienstrechtlichen Bestimmungen gehen auf diese Besonderheit nicht ein und räumen in bestimmten Fällen dem Gemeinderat die Zuständigkeit ein. Mit der vorgesehenen Änderung soll einerseits die Sonderstellung der Statutarstädte berücksichtigt und andererseits ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden.

Zu Art. I Z. 8 (§ 32):

Die gegenständliche Änderung beinhaltet eine Aktualisierung der Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften.

Zu Art. II

Dieser Artikel regelt das In-Kraft-Treten der einzelnen Bestimmungen. Die Änderung der Zuständigkeit soll zur Rechtssicherheit mit 1. Jänner 2015 in Kraft gesetzt werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Mag. S o b o t k a  
Landeshauptmann-Stellvertreter

NÖ Landesregierung  
Mag. R e n n e r  
Landeshauptmann-Stellvertreterin